

## Nachtrag zu § 10

### Zur Situation der Rechtssoziologie 2007

**Literatur:** Hazel Genn/Martin Partington/Sally Wheeler, The Nuffield Inquiry on Empirical Legal Research, 2006; Michael Wrase, Rechtssoziologie und Law and Society – Die Deutsche Rechtssoziologie zwischen Krise und Neuaufbruch, ZfRSoz 27, 2006, 289

Etwa seit 1960 erlebte die Rechtssoziologie einen Aufschwung, der bald dreißig Jahre andauerte. Der Antrieb kam aus einer neuen, fraglos auch durch den Marxismus verstärkten Sensibilität für die Rolle des Rechts bei der Befestigung von Ungleichheit unter den Menschen, von Macht und Herrschaft. Sie verband sich mit der Idee, dass eben dieses Recht als Hebel zur Einleitung eines sozialen Wandels dienen könne. Die großen Erfolgsthemen der Rechtssoziologie waren daher Zugang zu Recht und Gericht, Klassenjustiz, und, vor allem von den USA ausgehend, Rassen- und Geschlechterdiskriminierung. Hinzu kamen bald die Suche nach den Spuren des Kolonialismus überall in der Welt und die Frage nach der Rolle des Rechts in diktatorischen Systemen, vor allem in Nazi-Deutschland. Bei jüngeren Themen wie dem Umgang mit Technologie im weitesten Sinne, Problemen von Emigration und Immigration, Umweltzerstörung und schließlich Globalisierung konnte die Rechtssoziologie schon keine führende Rolle mehr spielen, sondern nur noch anderen Disziplinen hinterherlaufen.

**Gegenwärtig befindet die Rechtssoziologie sich in einer Schwächephase.** Der Nuffield-Report<sup>1</sup>, eine aufwendige Untersuchung über die Situation in England, konstatiert eine Krise der Rechtssoziologie.

Der Nuffield-Report beginnt die Zusammenfassung seiner Ergebnisse mit der Feststellung:

*»Empirical legal research is increasingly important to and valued by policy makers, law reformers, the judiciary, academics and practitioners.«*

Das Problem, so fährt der Bericht fort, liege darin, dass es an Kapazitäten für die empirische Rechtsforschung fehle. Diesen Ausgangspunkt hat Volker Gessner (in einem unveröffentlichten »Comment on the British Inquiry Report«) mit guten Gründen als Wunschdenken zurückgewiesen. Mit Gessner meinen wir, dass umgekehrt fehlende Nachfrage das Problem der empirischen Rechtsforschung ist. Gessner bestätigt zunächst, was wir als »Dilemma der Rechtstatsachenforschung« bezeichnen (Röhl 1974): Es gibt keinen glatten Übergang von den Daten zu rechtlichen Konsequenzen, vom Sein zum Sollen. Man weiß also nicht so recht, was man mit den Daten anfangen soll. Weiter nennt Gessner sechs spezifische Gründe für fehlende Nachfrage nach empirischer Rechtsforschung.

(1) Die Daten, die von der Sozialforschung angeboten werden, sind im Vergleich zu den Ergebnissen der Naturwissenschaften weich und oft widersprüchlich. Juristen sind gewohnt, im forensischen Bereich mit klaren Ergebnissen zu arbeiten und auf ihrem eigenen Feld jedenfalls mit herrschenden Meinungen. Sie entwickeln daher ein verständliches Misstrauen gegenüber den mehr tentativen Ergebnissen, die ihnen von der empirischen Sozialforschung angeboten werden.

(2) Für Richter, die täglich Fälle in großer Zahl zu entscheiden haben, ist es wenig hilfreich, wenn ihr ohnehin oft lückenhaftes Entscheidungsprogramm durch Sozialforschung zusätzlich problematisiert wird.

(3) Die Verwaltung hat zwar einen größeren Handlungsspielraum als die Justiz und einen entsprechend höheren Wissensbedarf über soziale Probleme und mögliche Lösungen. Doch sie greift dafür in erster Linie auf ihre eigenen Erfahrungen zurück, das von Max Weber so genannte Dienstwissen.

(4) In der Politik liegt der Bedarf für Rechtstatsachenforschung mehr oder weniger auf der Hand. Tatsächlich werden aus den Ministerien immer wieder auch entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben. Doch die Politik rezipiert nur solche Ergebnisse, die ihre Pläne bestätigen.

(5) In der Rechtswissenschaft fehlt bei der Behandlung konkreter Rechtsfragen eine Bezugnahme auf empirische Daten, die wissenschaftlichen Standards genügen.

---

<sup>1</sup> <http://www.ucl.ac.uk/laws/socio-legal/empirical/>

(6) Rechtssoziologen ergehen sich lieber in Theoriekonstruktion, als dass sie harte und mühsame empirische Forschung treiben.

Juristen belassen es bei **Lippenbekenntnissen zur Interdisziplinarität** und konzentrieren sich lieber auf die dogmatischen Fächer. Wenn es denn schon die sog. Grundlagenfächer sein müssen, bevorzugen sie Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte. Soweit sie sich noch für sozialwissenschaftliche Arbeit interessieren, stehen praxisbezogene Anwendungen wie Rechtstatsachenforschung, Verwaltungswissenschaft und Kriminologie im Vordergrund. Der laufende Umbau der Hochschulen verdrängt die nicht unmittelbar karriereförderlichen Fächer. An den Hochschulen ist die alte Garde der Rechtssoziologen abgetreten. Ihre Lehrstühle sind umgewidmet. Unter jungen Sozialwissenschaftlern gilt es als karriereschädlich, eigene Arbeiten, auch wenn sie einschlägig wären, der Rechtssoziologie zuzuordnen.

Die Vorbehalte gegenüber einer Selbstzuordnung zur Rechtssoziologie haben verschiedene Ursachen. Die wichtigste besteht wohl darin, dass Rechtssoziologie vornehmlich von Juristen betrieben wurde und wird. Das gilt ganz besonders in Deutschland. In den soziologischen Fakultäten ist Rechtssoziologie nie als eigenständiges Forschungsgebiet akzeptiert worden, obwohl doch *Émile Durkheim*, *Max Weber* und *Niklas Luhmann*, die wohl meist zitierten Soziologen überhaupt, als Rechtssoziologen gelten können. Anscheinend hofft man, eine größere Distanz vom Recht zu gewinnen, indem man die Bezeichnung Rechtssoziologie vermeidet. Die Juristen wiederum haben die Rechtssoziologie keineswegs umarmt. Im Gegenteil, sie haben die Rechtssoziologie als Kritikwissenschaft in Erinnerung, die weitgehend marxistisch inspiriert war.

Die Studierenden zeigen zwar durchaus ein Anfangsinteresse, das vor allem aus der rechtskritischen Attitüde der Rechtssoziologie gespeist wird. Ihr Interesse wird jedoch von den Zwängen der Examensvorbereitung schnell erdrosselt. Die »gesellschaftlichen Bezüge des Rechts« gehören zwar weiterhin zum Stoff der ersten juristischen Staatsprüfung. Aber das ist nur »law in the books«, denn die Prüfer sind Juristen, die sich nicht hinreichend kompetent fühlen und daher auf jede Nachfrage verzichten. Die einschlägigen Schriftenreihen sind nach und nach eingeschlafen. Die Zeitschrift für Rechtssoziologie kämpft seit Jahren um veröffentlichungsfähige Manuskripte. Die Mitgliederzahl der weitgehend personenidentischen Vereinigung für Rechtssoziologie und der Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie stagniert. Die Fachidentität der Rechtssoziologie, die vor zwanzig Jahren erreicht war, scheint zu schwinden.

Zum Glück zeigt die Beschränkung des Blicks auf die als solche organisierte Rechtssoziologie (und auf deutsche Verhältnisse) nur das halbe Bild. Die andere Hälfte bleibt durch die **Engführung des Faches unter dem Titel Rechtssoziologie** verdeckt. An vielen Stellen lässt sich ein neues, gesteigertes Interesse an interdisziplinärer Rechtsforschung beobachten. Schon immer wurden in der Politischen Soziologie, in Politikwissenschaft und Politologie, in Sozialpsychologie, Anthropologie und Ethnologie rechtssoziologische Fragestellungen bearbeitet, oft ohne Anschluss an die Rechtssoziologie. Hinzugekommen ist der umfangreiche Globalisierungsdiskurs, in dem das Recht eine zentrale Rolle einnimmt. Viele einschlägige Forschungen verstehen sich als »kulturwissenschaftlich«. Auch Frauenforschung oder Gender Studies liefern relevante Beiträge. Sozialbiologie oder gar Rechtsbiologie erleben eine gewisse Renaissance. Wichtige sozialhistorische Arbeiten, wie sie etwa die Institutionenökonomik beigebracht hat, sind von der Rechtssoziologie bisher nicht ausreichend wahrgenommen worden. Ähnliches gilt für die Technikgeschichte. Diesem vielfältigen Angebot entspricht in alten und neuen Studiengängen eine Nachfrage nach einem »Modul«, das sich interdisziplinär mit dem Recht befasst.

Rechtssoziologische Forschung ist keineswegs ausgestorben. Sie läuft nur vielfach unter anderer Überschrift. Im Ausland, insbesondere in den USA, hat man schon immer die Etikettierung des Faches als Rechtssoziologie vermieden. Zwar spricht man durchaus

gelegentlich von Sociology of Law oder Legal Sociology. Doch meistens redet man statt dessen allgemeiner und unverbindlicher von Law and Social Sciences. Nicht ganz zufällig firmiert die weltweit wichtigste einschlägige Zeitschrift als »Law and Society Review«. Zeitschriftentitel nach dem Muster »Law and Something« sind Legion. Auf diese Weise gelingt es, ein sehr viel weiteres Spektrum von Themen und Personen anzuziehen als in Deutschland mit dem traditionellen Label Rechtssoziologie.

Auch in Deutschland gibt es Bestrebungen, die sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht unter dem Titel »Recht und Gesellschaft« neu und breiter aufzustellen (*Wrase*). Der Erfolg ist nicht garantiert, obwohl der Ruf nach Interdisziplinarität heute so laut erklingt wie nie zuvor. Die größere Breite interdisziplinärer Rechtsforschung führt fraglos zu einer Bereicherung. Auf der anderen Seite sind damit aber auch negative Konsequenzen verbunden. Es werden viele Trivialitäten gehoben. Manches, was in diesem weiten Rahmen produziert wird, ist kritische Jurisprudenz, Rechtspolitik oder auch nur Feuilleton.

Was der kulturwissenschaftliche Ansatz für die interdisziplinäre Rechtsforschung bedeutet, illustriert eine Antwort, die die Verfasser des Nuffield - Report (S. 33) auf ihre Fragen von Professor *Nigel Fielding* erhielten:

»Younger social scientists seem to lack the interest in the critical matters of social structure, power and social class that lead one very quickly to the law a major element in constituting society as it is. Sociology has turned from matters of production to matters of consumption. For example, a great deal of research attention is now given to how people use mobile telephones. If a previous generation had had those devices, the issue would have been how they were socially distributed. Now the issue is, how they are decorated.«

Die Forschung ist in ihrer Vielfalt kaum koordiniert und wenig vernetzt. Vieles steht unverbunden nebeneinander und verliert dadurch an Wirkung. Da es den einschlägigen Arbeiten an der Selbstwahrnehmung als rechtssoziologisch fehlt, verzichten sie darauf, von dem vorhandenen und bewährten Angebot der Rechtssoziologie Gebrauch zu machen. Die Folge ist **Zersplitterung** und der Verlust von möglichem Kooperationsgewinn. Vielfach wird längst Bekanntes reproduziert. Andererseits werden verdienstvolle Arbeiten nicht gebührend zur Kenntnis genommen oder bald wieder vergessen, weil sie nicht in einen größeren Zusammenhang eingebettet sind. Hier breitet sich eine neue Unübersichtlichkeit aus, die es praktizierenden Juristen erschwert, auf sozialwissenschaftliche Forschung zurückzugreifen.